

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 38.

Freitag den 16. Februar 1866.

## Erkenntnis.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft, daß der Inhalt der Druckchrift „Die Jesuiten, vollständige Geschichte ihrer offenen und geheimen Wirksamkeit von der Stiftung des Ordens bis jetzt, für das deutsche Volk bearbeitet von Theodor Griesinger, in zwei Bänden, Stuttgart, Verlag von A. Kröner, 1866, Druck von Gebrüder Mäntler in Stuttgart“, den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufreizung zu Feindseligkeiten wider eine Religionsgesellschaft nach § 302 und des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 517 St. G. B. begründe, und verbindet damit nach § 16 des Gesetzes und das Strafverfahren in Preßsachen und nach § 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Wien, den 9. Februar 1866.

Der k. k. Präsident: Boschan mp.

Der k. k. Rathsekretär: Thallinger mp.

(42—1)

ad Nr. 1876/95

## Verordnung

des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft, dann des k. k. Kriegsministeriums und des k. k. Staatsministeriums vom 3. Februar 1866,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch Privat-Beschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche,

wirkfam für Böhmen, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und Dalmatien.

Zur sichereren Erreichung des mit den Verordnungen des bestandenenen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 und vom 2. Februar 1860, Z. 454/26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, dann mit den Bestimmungen des § 75 des Thierseuchennormales vom Jahre 1859, Z. 32592 M. Z., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungs-Maßregeln der Beschäl- oder Chanter-Seuche der Zuchtperde, angestrebten Zweckes werden nachstehende Durchführungs-Vorschriften erlassen.

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum Behufe der Erlangung der in den obbezogenen Verordnungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Lizenzen ihre

als Privatbeschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im laufenden Jahre 1866 ausnahmsweise auch im Monate Februar) an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigends hiezu aufzustellenden Kommission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen

2. Diese Kommission hat zu bestehen:

- a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;
- b) aus einem geprüften Thierarzte, oder in Ermanglung eines solchen aus einem geprüften Kurschmiede;
- c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdebezug kundigen unparteiischen Landwirthen;
- d) aus dem Kommandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depots, oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depots aus einem Offiziere oder dem Thierarzte oder Kurschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Kommission hat dem betreffenden Hengstenbesitzer im Fall der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom 25. April 1855 R. G. B. Nr. 79 vorgeschriebene Beschäl-Lizenz für die Dauer eines Jahres auszustellen

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Lizenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Bereiches des betreffenden Bezirkes stattfinden. Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Gauritt) ist verboten und kann nur ausnahmsweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilliget werden, wenn wegen besonderer Lokalverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist. Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem anderen Bezirke ist streng verboten.

5. Jeder Privatbeschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Kurschmied bezüglich seines Gesundheits-

standes zu untersuchen und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung, jedesmal in dem Lizenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privatbeleg-Geschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er lizenziert oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften nach den §§ 400 bis 402 des Strafgesetzes zu bestrafen

8. Evident chanterkrankte Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegakt beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chanterkrank waren, belegt haben, sind der Kastration zu unterziehen. Die Entscheidung hierüber steht der Seuchen-Kommission zu, und ist ein Rekurs dagegen nicht zulässig. Die mit Erbfehlern oder andern, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defekten und Krankheiten behafteten und eben deshalb zur Lizenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäft verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen und auf der linken Schulter mit dem Brande O zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines lizenzierten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Lizenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. polit. Bezirksbehörde hat über die von ihr lizenzierten Privat-Beschälhengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militärhengsten-Depot einzusenden.

Diese Vorschriften haben vom Tage der Kundmachung im Reichsgesetzblatte angefangen in Wirksamkeit zu treten und werden im Uebrigen die Eingangsaufgeführten Verordnungen und Bestimmungen, namentlich in Betreff der dort normirten Strafen, aufrecht erhalten.

Wallerstorff m. p. Frank m. p.

Belcredi m. p.

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 38.

(396—1)

Nr. 376.

## Exekutive

### Fahrnisse = Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Petrac die exekutive Feilbietung der der Frau Maria Kosina gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 93 fl. 15 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus- und Zimmereinrichtungstücke, bewilliget und hiezu die Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den

2. März,

und die zweite auf den

16. März 1866,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Laibach, Polanavorstadt Haus Nr. 69, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen sogleiche Barzahlung und Wegschaffung hintangegeben werden.

Laibach, am 3. Februar 1866.

(390—1)

Nr. 397.

## Exekutive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Littai als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Dr. Julius v. Wurzbach von Laibach die exekutive Feilbietung der dem Herrn Josef v. Pilpach, Gutsbesitzer von Kandersehof, gehörigen, gerichtlich auf 352 fl. 50 kr. bewerteten Fahrnisse wegen schuldiger 1365 fl. c. s. c. vom hohen k. k. Landesgerichte Laibach bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den

8. März und

22. März 1866,

jedesmal Vormittags 10 Uhr, in loco Kandersehof mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obgedachte Fahrnisse erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Littai als Gericht, am 4. Februar 1866.

(391—1)

Nr. 58.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Laas als Gericht wird hiemit bekannt gegeben, daß von den mit Bescheid vom 26. September 1865, Z. 6453, auf den 13. Jänner, 13. Februar und 13. März 1866 angeordneten drei exekutiven Feilbietungen der

dem Josef Elane von Rozarde gehörigen Realität Urb. Nr. 233/a ad Grundbuch Herrschaft Schneberg die zwei ersten als abgehalten angesehen werden, wogegen es bei der auf den

13. März 1866

angeordneten dritten unverändert zu verbleiben hat.

k. k. Bezirksamt Laas als Gericht, am 6. Jänner 1866.

(388—1)

Nr. 1971.

## Einleitung

zur

## Amortisirung.

Vom dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Einleitung des Amortisationsverfahrens in Betreff des auf Paul Pregl lautenden krainischen Sparkassenbüchels Nr. 41938 pr. 306 fl. 5 kr. ö. W., welches angeblich im Verlust gerathen ist, bewilliget worden.

Es werden demnach alle jene, welche somit einen Anspruch stellen zu können vermeinen, angewiesen, solchen so gewiß binnen sechs Monaten

hieramts anzumelden und darzutun, als widrigens dieses Büchel als null und nichtig erklärt werden würde.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 28. Jänner 1866.

(398—1)

Nr. 441.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Im Nachbange zu den hierämtlichen Edikten vom 7. November 1865, Z. 3372, und vom 9. Jänner 1866, Z. 46, wird hiemit bekannt gemacht, daß am

12. März 1866

die dritte exekutive Feilbietung der dem Jakob Huala gehörigen, im Grundbuche der Stadt Idria sub Urb. Nr. 165 vorkommenden Realität abgehalten werden wird.

k. k. Bezirksamt Idria als Gericht, am 9. Februar 1866.

(293—3)

Nr. 295.

## Dritte exekutive Feilbietung.

Mit Bezug auf das Edikt vom 24ten Dezember 1865, Z. 6156, wird bekannt gegeben, daß zur dritten exekutiven Feilbietung des den Martin und Agnes Pregel von Podkraj gehörigen Grundstückes, Acker und Wiese v. zidan vert nad hiso Parz. Nr. 596 596 und 70/a, im Werthe von 400 fl. am 21. Februar 1866, Vormittags 9 Uhr, in der Gerichtskanzlei geschritten werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 20. Jänner 1866.